

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 20. August 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)) sowie § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 867), geändert durch Satzung vom 24. Februar 2004 (KWMBI II S.), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Abs. 1.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

"(2) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Das Studium mit dem Abschlussziel Bachelor umfasst einen viersemestrigen Grundabschnitt sowie einen zweisemestrigen Bachelorabschnitt, in dem über das Grundstudium hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt werden."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Bachelorprüfung umfasst die Erste Abschnittsprüfung, mit dem der Grundabschnitt abgeschlossen wird, und die Zweite Abschnittsprüfung mit denen das weitere Studium abgeschlossen wird."

- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Das Grundstudium" sowie "Grundstudium" durch die Worte "Der Grundabschnitt" bzw. "Grundabschnitt" ersetzt.
- d) An die Stelle von Abs. 3 treten folgende Absätze:

"(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss zum Master setzt sich aus Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Umfang von 60 SWS, verteilt auf zwei Semester, und sechs Monaten zur Anfertigung der Masterthesis zusammen. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ³Hat der Student die Qualifikation zum Masterstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Fachhochschule erworben und wird er unter Auflagen zum Masterstudium zugelassen, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

(4) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Modul entfallen ECTS-Punkte auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat, und auf Prüfungsleistungen, die er in der Vorlesungszeit und im Anschluss daran studienbegleitend erbracht hat. ³Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudium 180 und im Masterstudium einschließlich der Masterthesis 90. ⁴Die Aufteilung der ECTS-Punkte ergibt sich aus den **Anlagen 1** und **2**. ⁵Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse nicht bestandener erster Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten berechnet. ⁶Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den für die jeweilige Prüfung festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet. ⁷Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können zweimal wiederholt werden."

- 5. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Zulassungskommission Molecular Science

(1) ¹Die Zulassungskommission Molecular Science besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudium nach § 22."

- 6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Beisitzer" ein Komma und die Worte "soweit nichts anderes bestimmt ist" eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte "der Anlage" durch die Worte "den Anlagen" ersetzt.

- 7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"⁴Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten."
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Vorprüfung" durch das Wort "Bachelorprüfung" ersetzt.
- c) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(5) ¹Zum Bestehen der Masterprüfung ist erforderlich, dass die Note der Masterthesis und die Noten des Pflichtmoduls, des Wahlpflichtmoduls und des Wahlmoduls jeweils wenigstens "ausreichend" (4,0) lauten. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

8. In § 14 werden die Worte "die Vorprüfung oder die Bachelorprüfung" durch die Worte "die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung" ersetzt.

9. Vor § 16 erhält der Erste Abschnitt folgenden Wortlaut:

"Erster Abschnitt: Bachelorprüfung"

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Vorprüfung" durch das Wort "Erste Abschnittsprüfung" ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "zur Vorprüfung" durch die Worte "zur Ersten Abschnittsprüfung" ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Vorprüfung" durch die Worte "Ersten Abschnittsprüfung" ersetzt.

d) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden die Worte "der Anlage 1" durch die Worte "den Anlagen 1 und 2" ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Es wird das Wort "Vorprüfung" jeweils durch die Worte "Erste Abschnittsprüfung" ersetzt.

b) Die Abs. 4 und 5 entfallen.

12. Die Überschrift vor § 18 "Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung" entfällt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Zweite Abschnittsprüfung"

b) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort "Vorprüfung" durch die Worte "Ersten Abschnittsprüfung" und das Wort "Bachelorprüfung" durch die Worte "Zweiten Abschnittsprüfung" ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Worte "das Grundstudium" durch die Worte "die Erste Abschnittsprüfung" ersetzt.

14. In § 20 Abs. 2 werden nach dem Wort "Prüfungen" die Worte "des Zweiten Prüfungsabschnitts" eingefügt.

15. Nach § 21 wird eingefügt:

"Zweiter Abschnitt: Masterprüfung"

§ 22

Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Vorraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
2. die Bachelorprüfung einer anderen deutschen oder ausländischen Universität,
3. das Diplom, den Bachelor oder den Master einer deutschen Fachhochschule oder
4. einen anderen vergleichbaren Hochschulabschluss.

³Bewerber nach Satz 2 Nr. 1 müssen die Bachelorprüfung mit der Gesamtnote wenigstens "gut" oder die Eignungsfeststellungsprüfung nach der **Anlage 3** bestanden haben.

⁴Andere Bewerber sollen zu den 20 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen und den Abschluss mit einer Gesamtnote besser als 2,4 bestanden haben ⁵Abschlüsse, die mit einem anderen Notensystem bewertet sind, müssen mindestens ein dem Prädikat "gut bestanden" vergleichbares Prädikat aufweisen. ⁶Die Abschlüsse nach Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ⁷Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission. ⁸Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben oder die Qualifikationsvoraussetzung nicht ausreichend nachgewiesen, kann die Zulassungskommission eine Eignungsfeststellungsprüfung anordnen oder die Zulassung unter Auflagen aussprechen; diese müssen spätestens bei der Zulassung zur Masterthesis vorliegen.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Das Zeugnis über den Hochschulabschluss,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und
3. bei Bewerbern mit einem Zeugnis nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 ein Empfehlungsschreiben in versiegelten Umschlägen von mindestens zwei Hochschullehrern sowie eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiums.

§ 23

Meldung zur Masterprüfung

Der Student soll sich so rechtzeitig zu den mündlichen Prüfungen der Masterprüfung melden, dass er die letzte Prüfungsleistung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Semesters, im Falle der Zulassung unter Auflagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Semesters, ablegen und im Anschluss daran die Masterthesis erstellen kann.

§ 24

Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus jeweils einer etwa 45-minütigen mündlichen Prüfung in dem

1. Pflichtmodul
 2. Wahlpflichtmodul und
 3. Wahlmodul
- und der Anfertigung einer Masterthesis.

²Als Pflichtmodul sind wählbar Drug Discovery oder Molecular Nanoscience. ³Als Wahlpflichtmodul sind wählbar Molekülsynthesen, Physikalische Chemie, Theorie, Medizinische Chemie, Molekulare Biologie. ⁴Als Wahlmodul sind wählbar ein weiteres Wahlpflichtmodul oder ein Fachgebiet im Umfang von 15 SWS, das in einem vom Prüfungsausschuss anerkannten sinnvollen Zusammenhang mit dem Pflichtmodul steht. ⁵Die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(2) ¹Die Prüfung im Pflichtmodul findet vor einem Prüfungskollegium von drei Prüfern statt, in dem folgende Fächer vertreten sind:

1. Drug Discovery: Medizinische Chemie
 Computer Chemie
 Molekularbiologie

2. Molecular Nanoscience: Anorganische Chemie
 Organische Chemie
 Physikalische Chemie

²Das Ergebnis der Prüfung wird von jedem Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(3) ¹Die Prüfungen im Wahlpflichtmodul und im Wahlmodul werden von einem Professor im Beisein eines Beisitzers oder von zwei Professoren abgehalten. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Pflichtmodul werden 30 Punkte, für das Wahlpflichtmodul und das Wahlmodul jeweils 15 Punkte veranschlagt.

§ 25 Masterthesis

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis ist, dass der Student die Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 abgelegt hat.

(2) ¹Die Masterthesis ist unter der Betreuung eines in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II hauptberuflich tätigen Hochschullehrers der Chemie, der das Thema vergibt, anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt. ³Die Masterthesis wird mit 30 Punkten veranschlagt. ⁴Im Übrigen gelten § 25 und § 26 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie entsprechend.

§ 26 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und die Masterthesis mit mindestens "ausreichend" benotet sind. ²§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ist zulässig, solange nicht der Schwellenwert von 30 Maluspunkten überschritten ist.

§ 27 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung erhält der Absolvent ein Zeugnis und eine Urkunde. ²In das Zeugnis werden die Prüfungsfächer (Module) mit den Noten, Titel und Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote aufgenommen. ³Das Zeugnis enthält darüberhinaus Angaben zur Berechnung der Gesamtnote. ⁴Es wird in deutscher und englischer Sprache erstellt. ⁵Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Tag wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend."

16. Der bisherige "Dritte Abschnitt: Inkrafttreten" wird zum "Vierten Abschnitt: In-Kraft-Treten".

17. § 22 wird § 28.

18. Nach der Anlage 2 wird angefügt:

"Anlage 3 Eignungsfeststellungsprüfung

1. ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, abgehalten. ²Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ³Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁴Sie erstreckt sich auf die Grundkenntnisse des Fachgebiets Molecular Science.
2. ¹Die Prüfung wird von zwei von der Zulassungskommission Molecular Science benannten Prüfern durchgeführt. ²Der Termin der Prüfung wird den Bewerbern spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
3. Die Bewertung der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
4. Die Prüfer können der Zulassungskommission Molecular Science empfehlen, die Zulassung mit Auflagen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 8 zu verbinden.
5. ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 12. August 2004 Nr. X/4-5e69eIV(1)-10b/32 495 sowie des Einvernehmens zur Verleihung des akademischen Grades "Master of Science".

Erlangen, den 20. August 2004

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 20. August 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. August 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. August 2004.